

V 400.V-I

Allgemeine Richtlinien zur Baudurchführung

Inhalt

1.	Allgemeines.....	2
1.1	Anwendung der Richtlinien.....	2
1.2	Aufgaben der Baudienststelle	2
1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutz.....	2
1.4	Vertragsunterlagen.....	2
1.5	Bewirtschaftung der Mittel	3
2.	Bauüberwachung	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Verantwortung	4
2.3	Bauleitung	4
2.4	Einweisung der Bauüberwachung.....	4
2.5	Übergaben an den Auftragnehmer.....	4
2.6	Bauschilder.....	5
2.7	Anlieger	5
2.8	Bautagebuch	5
2.9	Bautagesberichte des Auftragnehmers.....	6
2.10	Besondere Ereignisse	6
2.11	Mittelbedarf, Soll-/Ist-Vergleich	6
3.	Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)	7
3.1	Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers	7
3.2	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	7
4.	Ausführung (§ 4 VOB/B)	7
4.1	Kontrolle der Stoffe und Bauteile	7
4.2	Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 3 VOB/B)	8
4.3	Eigenleistungsverpflichtung, Nachunternehmereinsatz/ andere Unternehmer.....	8
5.	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B).....	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Änderung von Vertragsfristen	9
5.3	Überschreitung von Vertragsfristen.....	9
5.4	Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges	9
6.	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)	9
6.1	Verfahren bei Behinderung	9
7.	Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOB/B)	10
7.1	Allgemein gilt:	10
8.	Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen (§ 13 VOB/B)	11
8.1	Allgemein gilt:	11
9.	Abrechnung (§ 14 VOB/B)	11
10.	Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B).....	11
10.1	Grundsatz.....	11
11.	Zahlung (§ 16 VOB/B)	11
12.	Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B) (siehe auch Richtlinien zu V 421.V-I)	11
12.1	Allgemeines	11
12.2	Sicherheit durch Bürgschaft.....	11
13.	Aufrechnungsfälle.....	12

13.1	Nichterfüllen der Forderungen des Auftraggebers	12
13.2	Feststellen der Aufrechnungsmöglichkeiten	12
14.	Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung	12
14.1	Allgemeines	12
14.2	Geltend machen von Ansprüchen	12

1. Allgemeines

1.1 Anwendung der Richtlinien

- 1.1.1 Richtlinien, die sich nicht einem Formblatt dieses Abschnitts der ABau zuordnen lassen, sind hier dargestellt. Zusätzliche Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

Die Richtlinien, sind von den Baudienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“, der „Besonderen Vertragsbedingungen“, der „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ und der Haushaltsbestimmungen zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.

- 1.1.2 Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Bauvertrages vereinbart werden. Dies gilt nicht für die nach den BVB [V 214.V-I](#) zu verwendenden, in den Richtlinien Sicherheitsleistungen [V 421.V-I](#) und Zahlungen an Dritte [V 430](#) enthaltenen Vordrucke für [V 421 F](#), [V 423 F](#) und [V 423 F](#) Bürgschaften sowie [V 431 F](#), [V 432 F](#), [V 433 F](#), [V 434 F](#), [V 435 F](#) und [V 436 F](#) Abtretungen.

1.2 Aufgaben der Baudienststelle

Die Baudienststelle hat bei der Abwicklung von Baumaßnahmen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Aufgaben als „Bauaufsichtsbehörde“ (z. B. nach Straßengesetz). Diese öffentlich-rechtliche Funktion wird in diesem Teil nicht behandelt.
- Aufgaben als Bauherr nach der [Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen \(Baustellenverordnung-BaustellV\)](#).
- Aufgaben als Auftraggeber bei der privatrechtlichen Abwicklung von Verträgen.

1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Durch die [BaustellV](#) ist der Auftraggeber (Bauherrenschaft) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen mitverantwortlich. Die Aufgaben des Auftraggebers bestehen im Wesentlichen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzprävention durch vorbeugende Planung, Koordinierung, Information und Kontrolle der am Baugeschehen Beteiligten. Die Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers nach [§ 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B](#) in Verbindung mit Abschnitt 4.1.4 ATV DIN 18 299 der VOB/C werden hierdurch jedoch nicht berührt. Insbesondere findet durch die [BaustellV](#) keine Verlagerung von Auftragnehmerpflichten auf den Auftraggeber statt.

1.4 Vertragsunterlagen

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsunterlagen sind die Bestandteile eines Vertrages stets in folgender Reihenfolge ([§ 1 Abs. 2 VOB/B](#)) zu beachten:

- Angebots- und Zuschlagsschreiben,
- Leistungsbeschreibung,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- Weitere Besondere Vertragsbedingungen (sofern vorhanden),

- Zusätzliche Vertragsbedingungen (sofern vorhanden),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1.5 Bewirtschaftung der Mittel

- 1.5.1 Für die Bewirtschaftung der Mittel für Bauaufgaben sowie für Leistungen und deren Auftragsabwicklung gelten die Landeshaushaltsordnung und ihre Ausführungsvorschriften.

Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. (siehe Richtlinien zu [V 412.V-I](#)).

2. Bauüberwachung

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Baudienststelle hat spätestens bei der Auftragserteilung zu entscheiden, wer als Person die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination während der Ausführung des Bauvorhabens die Auftraggeberaufgaben nach [BaustellV](#) verantwortlich wahrnimmt. Werden diese Aufgaben von der Bauüberwachung nicht wahrgenommen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bauüberwachung und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sicherzustellen.

- 2.1.2 Die Baudienststelle oder beauftragte Dritte haben bei der Abwicklung eines Bauvertrages gemäß [§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B](#) die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zu überwachen. Hauptsächlich diese privatrechtliche Funktion der „Bauüberwachung“ wird im Folgenden geregelt. Das Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auf der Baustelle ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz erhalten bleibt. Die Baubüros von Bauüberwachung und Bauleitung sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.

Es ist zu beachten, dass die „Bauleitung“ gemäß [§ 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B](#) Aufgabe des Auftragnehmers ist.

Ist die Überwachung der vertragsgemäßen Bauausführung freiberuflich Tätigen übertragen, so hat die Baudienststelle deren ordnungsgemäße Bauüberwachung regelmäßig zu kontrollieren.

- 2.1.3 In Arbeitsabläufe des Auftragnehmers darf gemäß [§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B](#) nur bei Gefahr im Verzug direkt eingegriffen werden, d. h. wenn von den Bauarbeiten oder dem Bauwerk eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, muss unverzüglich gehandelt werden.

- 2.1.4 Verstöße gegen Bestimmungen der Baustellenverordnung sind der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zu melden.

Bei Baumaßnahmen, für die die Bestimmungen der Baustellenverordnung nicht gelten, sind Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im Arbeitsbereich des Auftragnehmers der Bauleitung oder einer sonstigen bevollmächtigten Vertretung des Auftragnehmers zu beanstanden mit der Aufforderung, sie unverzüglich abzustellen.

In beiden Fällen ist gegebenenfalls die Gewerbeaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Verstöße und Meldungen sind im Bautagebuch einzutragen.

- 2.1.5 Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten der Baudienststelle und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zu beachten. Insbesondere sind Schutzhelm und Warnkleidung entsprechend den Vorschriften zu tragen.

Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach [§ 35 \(6\) StVO](#) sind die Fahrzeuge entsprechend zu kennzeichnen.

Jeder Unfall und der ungefähre Umfang des entstandenen Personen- und Sachschadens sind im Bautagebuch zu vermerken (siehe Richtlinien zu [V 411.V-I](#)).

- 2.1.6 Besteht der Verdacht auf Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Mindestlohngesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, ist dies der Baudienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften zuständige Behörde.

2.2 Verantwortung

- 2.2.1 Die für die Bauüberwachung Zuständigen sind für die zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich und haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Dienstanweisungen. Darüber hinaus können arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.
- 2.2.2 Die Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen der Bauüberwachung sind nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt
- Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen und
 - vertragswirksame Stellungnahmen zu Erklärungen des Auftragnehmers abzugeben.
- Anderenfalls ist die zuständige Stelle und in Zweifelsfällen die vorgesetzte Stelle einzuschalten. Auf Nachfrage ist dies der Auftragnehmerin/ dem Auftragnehmer zu bestätigen.
- 2.2.3 Nach der Abnahme, mit der die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, ist von der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die zuständige Stelle die abgenommene Leistung unverzüglich übernimmt. Bis dahin ist die Bauüberwachung insbesondere für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

2.3 Bauleitung

- 2.3.1 Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer
- der Bauleiter und sein Vertreter, d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter des Auftragnehmers ([§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B](#)),
 - der Verantwortliche und dessen Stellvertreter für alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
 - und wenn dem Auftragnehmer Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach Baustellenverordnung übertragen worden sind, der verantwortliche Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung benannt worden sind.

2.4 Einweisung der Bauüberwachung

- 2.4.1 Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind vor Beginn der Arbeiten in das Bauvorhaben einzuweisen. Bei der Einweisung sind alle für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen zu übergeben, insbesondere
- Bauvertrag (Mehrfertigung),
 - freigegebene Ausführungspläne,
 - Absteckunterlagen,
 - ggf. Planfeststellungsunterlagen,
 - Vereinbarungen mit Dritten,
 - Unterlagen über den Grunderwerb,
 - Unterlagen über Änderungen an Zufahrten, Wegen, Wasserläufen,
 - Unterlagen über Leitungen aller Art,
 - Hinweise auf besonders zu schützende Objekte,
 - nachvollziehbare Mengenermittlung und Mengenbilanz der Hauptmengen,
 - Sonstige Unterlagen.
- 2.4.2 Der Bauüberwachung ist mitzuteilen,
- auf welche Leistungspositionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen besonders zu achten ist,
 - bei welchen Leistungspositionen Regelungen für die Abrechnung bestehen,
 - ob auf das Führen des Bautagebuchs verzichtet werden kann.
- 2.4.3 Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass ihr die bei der Einweisung noch nicht übergebenen Unterlagen und die erst später angefertigten Unterlagen (z. B. Bewehrungspläne) rechtzeitig vorliegen.

2.5 Übergaben an den Auftragnehmer

- 2.5.1 Vor Baubeginn hat sich die Bauüberwachung zu vergewissern, ob die benötigten Flächen im Eigentum oder Besitz (Bauerlaubnis, Besitzeinweisung) des Straßenbaulastträgers sind.
- 2.5.2 Die Bauüberwachung hat dem Auftragnehmer die Flächen zur Ausführung der Leistung zu übergeben.
- 2.5.3 Die vermarkten Absteckpunkte einschließlich deren Sicherung sowie die Festpunkte sind dem Auftragnehmer mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) örtlich zu übergeben.

Auch wenn der Auftragnehmer für die Erhaltung der übernommenen Vermarkungen während der Bauarbeiten verantwortlich ist, hat die Bauüberwachung fortlaufend mit auf die Unversehrtheit dieser Sicherungen zu achten.

2.5.4 Ausführungsunterlagen sind, soweit sie nicht bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sind, dem Auftragnehmer gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) mit genauer Bezeichnung der Unterlagen auszuhändigen.

2.5.5 Die Bauüberwachung hat darauf zu dringen, dass der Zustand von

- Wegen,
- Geländeoberflächen,
- baulichen Anlagen und
- Vorflutern und Vorflutleitungen

im Baubereich - soweit notwendig - vor Baubeginn durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen und dem Auftraggeber festgestellt und das Ergebnis – möglichst unter Beifügung von Foto-/Videoaufnahmen - in einer von den Beteiligten zu unterzeichnenden Niederschrift festgehalten wird ([§ 3 Abs. 4 VOB/B](#)).

2.6 Bauschilder

2.6.1 Wenn Bauschilder des Auftraggebers aufgestellt werden, hat die Bauüberwachung auf Standsicherheit der Bauschilder zu achten.

2.6.2 Wenn der Auftragnehmer gemäß [V 214.V-I F](#) Nr. 8 Firmenschilder aufstellt, ist darauf zu achten, dass dadurch der Verkehr, die Bauarbeiten anderer Unternehmer und die Rechte der Anlieger nicht beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu dringen, dass kurzfristig nach der Abnahme die Firmenschilder durch den Auftragnehmer entfernt werden.

2.6.3 Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten.

2.7 Anlieger

2.7.1 Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten.

2.7.2 Wird der Bauüberwachung bekannt, dass Anlieger durch die Bauarbeiten über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt oder Flächen unzulässiger Weise beeinflusst werden, hat sie bei der Bauleitung des Auftragnehmers auf Abhilfe hinzuwirken. Im Bautagebuch ist hierüber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

2.7.2 Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass sie gegenüber den Anliegern keine Verpflichtungen eingeht oder Erklärungen abgibt, die den bereits bestehenden Vereinbarungen entgegenstehen.

2.8 Bautagebuch

Die Bauüberwachung hat grundsätzlich ein Bautagebuch zu führen, sofern die Baudienststelle in begründeten Fällen keine andere Anordnung trifft. Hierfür sind Formulare, die inhaltlich den Vordrucken [V 411.V-I F](#) und [V.4110.V-I F](#) Bautagebuch entsprechen, zu verwenden. Die Richtlinien [V 411.V-I](#) Bautagebuch sind zu beachten. Es sind nur Sachverhalte zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden.

Das Bautagebuch ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu den Unterlagen für die Rechnungslegung zu nehmen.

2.9 Bautagesberichte des Auftragnehmers

- 2.9.1 Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die von ihm zu führenden Bautagesberichte der Bauüberwachung täglich übergibt, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde. Die Bautagesberichte sind daraufhin durchzusehen, ob die geforderten Angaben darin enthalten und plausibel sind. Unvollständige oder offensichtlich fehlerhafte Berichte sind unverzüglich und nachweislich an den die Auftragnehmer zur Berichtigung zurückzugeben.
- Weiterhin hat die Bauüberwachung die Protokolle zur Kontrolle der Baustellenverkehrssicherung regelmäßig, wenigstens jedoch wöchentlich zu überprüfen.
- 2.9.2 Der Auftragnehmer kann auf Verlangen der Empfang der Bautagesberichte bestätigt werden; dabei darf jedoch keine Anerkenntnis der Richtigkeit der Bautagesberichte erfolgen.
- 2.9.3 Die Bautagesberichte sind zu sammeln und zusammen mit dem Bautagebuch bei den Unterlagen für die Rechnungslegung aufzubewahren.

2.10 Besondere Ereignisse

- 2.10.1 Werden Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert (z. B. Versteinerungen, Knochen, Grabstätten oder Altertümer) bei Bauarbeiten gefunden, ist von der Bauüberwachung sofort für die Sicherstellung und schonende Behandlung zu sorgen ([§ 4 Abs. 9 VOB/B](#)). Solche Funde sind unverzüglich der Baudienststelle zu melden, die (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde) darüber entscheidet, ob und inwieweit im Bereich der Fundstelle weitergearbeitet werden kann.
- 2.10.2 Bemerkenswerte geologische Aufschlüsse bei Erdarbeiten sind der Baudienststelle zu melden.
- 2.10.3 Bei Munitionsfunden oder bei Hinweisen auf vermutete Kampfmittel hat die Bauüberwachung zu veranlassen, dass die Fundstelle sofort abgesperrt wird, und die zuständige Dienststelle und die Baudienststelle unverzüglich zu unterrichten. Auf die Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen [V 241 F](#)- Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen – Abfall/Kampfmittel) – wird verwiesen.
- Das gilt auch bei Hinweisen auf Kontamination des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten.
- 2.10.4 Bei Arbeits- oder Verkehrsunfällen auf der Baustelle mit schweren Personen- oder Sachschäden ist von der Bauüberwachung unverzüglich folgendes zu veranlassen:
- Sicherung der Unfallstelle,
 - Hilfeleistung,
 - Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörde,
- soweit dies nicht bereits vom Auftragnehmer veranlasst ist.
- Diese Unfälle mit ihren wesentlichen Auswirkungen sind der Baudienststelle unverzüglich zu melden und im Bautagebuch zu vermerken.
- 2.10.5 Bei sonstigen besonderen Ereignissen, z. B.
- größerer Böschungsrutsch oder Grundbruch,
 - Traggerüst-Einsturz,
 - Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers (siehe [V 430](#) Richtlinie zu Zahlungen an Dritte),
- hat die Bauüberwachung unverzüglich die Baudienststelle zu unterrichten.

2.11 Mittelbedarf, Soll-/Ist-Vergleich

- 2.11.1 Die Bauüberwachung hat sich ständig einen Überblick über die zu erwartende Abrechnungssumme zu verschaffen.
- 2.11.2 Die Baudienststelle ist zu unterrichten, sobald erkennbar ist, dass
- sich erhebliche Mengenänderungen ergeben,
 - geänderte ([§ 2 Abs. 5 VOB/B](#)) oder zusätzliche ([§ 2 Abs. 6 VOB/B](#)) Leistungen anfallen oder
 - eine Änderung der Auftragssumme eintritt.
- 2.11.3 Die Kontrolle der Abrechnungsmengen der bedeutsamen Positionen bzw. der Soll-/Ist-Vergleich kann mit Hilfe eines geeigneten DV-Programms durchgeführt werden.

- 2.11.4 Leistungsposition mit besonders hohen und niedrigen Einheitspreisen sind besonders zu überwachen. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen mit sehr niedrigen Einheitspreisen nicht nach ähnlichen Positionen mit hohen Einheitspreisen abgerechnet werden.

3. Ausführungsunterlagen ([§ 3 VOB/B](#))

3.1 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer ist auf seine Mitwirkungspflichten nach [§ 3 Abs. 5 VOB/B](#) vor dem Beginn der Ausführung hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass er die Vorlagepflichten für von ihm zu beschaffende Unterlagen (z.B. Bauzeiten-, Werkstatt- und Montagepläne) termingerecht erfüllt.

3.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die in [§ 3 VOB/B](#) festgelegten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind nicht auf bauausführende Auftragnehmer übertragbar. Sie können nur vom Auftraggeber unmittelbar oder durch die mit der Bauüberwachung beauftragten freiberuflich Tätigen wahrgenommen werden und sind zur Vermeidung von sonst möglichen Schadensersatzansprüchen rechtzeitig wahrzunehmen.

Die Aushändigung von Ausführungsunterlagen und Wahrnehmung der übrigen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Bautagebuch, ansonsten in den Bauakten zu vermerken.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

4.1 Kontrolle der Stoffe und Bauteile

- 4.1.1. Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die Eignung der Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nachweist und die Ergebnisse der Eignungsprüfungen sowie gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigungen rechtzeitig vorlegt und dass diese vom Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Bauleistung geprüft werden.

- 4.1.2 Bei Einsichtnahme in die Ergebnisse der vom Auftragnehmer gemäß Vertrag durchzuführenden Güteprüfungen (Eigenüberwachung und gegebenenfalls Fremdüberwachung) ist zu prüfen, ob diese dem Vertrag entsprechen.

- 4.1.3 Entsprechen die ausgeführten Leistungen (Stoffe, Bauteile und Bauverfahren) nicht dem Bauvertrag, ist dies unverzüglich zu beanstanden und gegebenenfalls anzuordnen, dass der Auftragnehmer mangelhafte Baustoffe oder Bauteile innerhalb einer angemessenen Frist entfernt ([§ 4 Abs. 6 VOB/B](#)).

- 4.1.3.1 Nach Abschluss jeder Bauphase ist das Einhalten der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren. Wenn die Kontrollen zeigen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist dies auf Verlangen dem Auftragnehmer zu bestätigen und somit die Fortführung der Bauleistung freizugeben.

Bei Abweichungen gilt folgendes:

- Vom Auftragnehmer ist ein Nacharbeiten zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung bei Einhaltung der vertraglich festgelegten Toleranzen zu fordern.
- Hält ein Vertragspartner das Nacharbeiten für nicht vertretbar, so ist die durch die Baudienststelle zu prüfen, ob dem Auftraggeber aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile (auch nach [§ 4 \(7\) VOB/B](#)) entstehen können.

- 4.1.4 Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, ist [§ 4 Abs. 10 VOB/B](#) zu beachten.

Wird schon während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen ([§ 4 Abs. 7 VOB/B](#)). Bei Gefahr im Verzuge kann die sofortige Aufforderung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Gegebenenfalls ist nach Nr. 7 „Kündigung durch den Auftraggeber“ und [V 461.V-I](#) zu verfahren.

- 4.1.5 Die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ist durch Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen (z. B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profilgerechte Lage, Ebenheit) zu überwachen.

Die Kontrollprüfungen sind durch die Bauüberwachung zu veranlassen. Bei Probenahmen hat die Bauüberwachung für die Kennzeichnung und die unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle zu sorgen. Über die Probenahme ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer gezeichnet zu lassen.

4.2 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers ([§ 4 Abs. 3 VOB/B](#))

- 4.2.1 Mündlich geäußerte Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Der Auftragnehmer ist aufzufordern, die Bedenken schriftlich begründet mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken den Auftragnehmer von seiner Verantwortung befreien kann, wenn er seine Bedenken eindeutig dargelegt hat.
- 4.2.2 Eine Entscheidung über die Bedenken ist unverzüglich herbeizuführen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.3 Soweit wegen Bedenken des Auftragnehmers eine Leistung geändert werden muss, ist nach dem Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen [V 510.V-I](#) zu verfahren.
- 4.2.4 Ergeben sich dabei auch Änderungen gegenüber den baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Planungsunterlagen, ist Teil [III 130](#) zu beachten.

4.3 Beachtung der Eigenleistungsverpflichtung / Nachunternehmerleistung (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

- 4.3.1 Auf die Erfüllung der Eigenleistungsverpflichtung (als Eigenleistung gelten auch die im Rahmen einer EG-Vergabe von benannten Unternehmen zu erbringenden Leistungen) ist besonders zu achten. Bei Abweichungen ist entsprechend [§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 4 VOB/B](#) vorzugehen. Hat ein Auftragnehmer im Angebotsschreiben erklärt, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, darf ihm eine Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Zustimmung darf ausnahmsweise nur erteilt werden, wenn nach dem Vertragsabschluss eingetretene unabwendbare Umstände vom Auftragnehmer nachgewiesen werden und die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) trotz des Nachunternehmereinsatzes erhalten bleibt.
- 4.3.2 Ein Wechsel von benannten Nachunternehmen ist dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Dies gilt auch für Leistungen, die von Nachunternehmen weiter vergeben werden. Bei allen Übertragungen ist auf die Eignung der neuen Nachunternehmer/anderen Unternehmer zu achten. Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Einhaltung der Vereinbarungen zum Nachunternehmereinsatz zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmen auf der Baustelle tätig sind. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer jederzeit die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen zur Eignung seiner Nachunternehmer verlangen (siehe § 4 Abs. 8 Nr. 3 S. 2 VOB/B).
- 4.3.3 Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmen ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen und die Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb zu fordern. In der Regel ist eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Nichterfüllung dieser Pflicht Auswirkungen auf die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit haben wird. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl er dies im „Angebotsschreiben“ erklärt hat, kann der Auftraggeber den Auftrag gemäß [§ 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B](#) kündigen (siehe Nr. 6. „Kündigung durch den Auftraggeber“).
- 4.3.4 Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dem Hauptzollamt Berlin, Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Werden Verstöße festgestellt, diese umgehend zu melden.
Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3.5 Bekannt gewordene Verstöße gegen Vertragsbedingungen, die Eigenleistungsverpflichtung sowie gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften begründen i. d. R. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, die in den Bauakten detailliert zu vermerken und bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

5. Ausführungsfristen ([§ 5 VOB/B](#))**5.1 Allgemeines**

- 5.1.1 Zu Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Richtlinien zu [V 214.V-I Nr.1.](#)
- 5.1.2 Die Bauüberwachung hat den Baufortschritt zu überwachen und ihn erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen. Hierzu kann sie den vom Auftragnehmer aufgestellten und von der Baudienststelle mit Sichtvermerk versehenen Bauzeitenplan verwenden. Verzögerungen sowie die Gefahr der Überschreitung von Ausführungsfristen hat sie unter Angabe der Gründe im Bautagebuch zu vermerken.

- 5.1.3 Der Bauablauf ist unter Beachtung der Vorgaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination und unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung mit den Bauleistungen anderer Auftragnehmer zu überwachen.

5.2 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen (z. B. wegen Änderung der Bauleistung) verändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich mit dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sicher festgestellt werden können.

Sofern die Vertragsfrist nach Datum bestimmt ist, soll möglichst erneut ein nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

5.3 Überschreitung von Vertragsfristen

Sind Vertragsfristen nach Kalenderdatum (als Endtermin) bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei Terminüberschreitung ohne Mahnung in Verzug.

Ist kein Datum für einen Anfangs- und Endtermin bestimmt, tritt Verzug ein, wenn im Vertrag ein Zeitraum (z. B. nach Tagen, Wochen oder Monaten) bestimmt ist und die Leistung in diesem Zeitraum nach Aufforderung durch den Auftraggeber nicht erbracht wurde.

5.4 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Bevor der Vertrag nach [§ 8 Abs. 3 VOB/B](#) gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen wird. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit einer Mahnung verbunden werden.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung ([§ 6 VOB/B](#))

6.1 Verfahren bei Behinderung

- 6.1.1 Bei Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung ist [§ 6 VOB/B](#) zu beachten.

[§ 6 Abs. 1 bis 4 und 6 VOB/B](#) sind bei Unterbrechung in gleicher Weise anzuwenden wie bei Behinderung.

- 6.1.2 Als Behinderung im Sinne von [§ 6 Abs. 2 Nr. 1a\) VOB/B](#) ist ein Umstand anzusehen, der
- vom Auftraggeber verschuldet ist oder
 - aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt (z. B. unvermutete Hindernisse im Boden).

- 6.1.3 Ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers nach [§ 6 Abs. 6 VOB/B](#) ist nur bei einem Verschulden des Auftraggebers anzuerkennen, nicht jedoch bei einem unverschuldeten, aus dem sonstigen Risikobereich des Auftraggebers herrührenden hindernden Umstand.

Bevor eine Forderung des Auftragnehmers auf Erstattung der durch die Behinderung oder Unterbrechung verursachten Mehraufwendungen nach [§ 6 VOB/B](#) abgelehnt wird, ist zu prüfen, ob ihm ein Anspruch nach [§ 2 VOB/B](#) zusteht.

Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Auftraggeber von seinem Anordnungsrecht nach [§ 1 Abs. 3 VOB/B](#) Gebrauch gemacht hat.

- 6.1.4 [§ 6 Abs. 5 und 7 VOB/B](#) sind auch anzuwenden, wenn mit der Ausführung der Leistung nicht vertragsgemäß begonnen werden kann.

- 6.1.5 Zeigt der Auftragnehmer eine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung gemäß [§ 6 VOB/B](#) an, ist insbesondere zu prüfen, ob

- die Behinderungsanzeige unverzüglich erfolgte oder die Behinderung offenkundig bekannt war,
- eine Behinderung tatsächlich vorlag,
- die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist bzw. aus dem Risikobereich des Auftraggebers herrührt,
- eine Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Auftraggebers vorliegt.

Die Anzeige der Behinderung bzw. Unterbrechung hat so zu erfolgen, dass diese die gemäß Rechtsprechung des BGH erforderliche Informations-, Warn- und Schutzfunktion erfüllen kann.

- 6.1.6 Wenn der Auftragnehmer anzeigt, dass

- er sich behindert glaubt, oder
- Umstände erkennbar wurden aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, oder

– der Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert,

sind alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfangs der Behinderung von Bedeutung sein können, mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch festzuhalten, dass später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind.

Dafür sind, neben den Eintragungen im Bautagebuch, die hindernden Umstände soweit möglich ergänzend zu dokumentieren (z. B. durch Fotos, Videoaufzeichnungen).

- 6.1.7 Ein geltend gemachter Schaden muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden; hierzu ist ein Abgleich der erbrachten Leistung ohne Behinderung zu der erbrachten Leistung mit Behinderung erforderlich.

Dabei ist darzulegen, welche Leistungen der Auftragnehmer in welcher Zeit mit welchen Kosten nach der ursprünglichen Kalkulation erzielt hätte (ggf. ist hier ein Abgleich mit der vor der Behinderung tatsächlich erbrachten Leistung erforderlich) und was er an Leistungen in welcher Zeit mit welchen Kosten er bei gestörten Bauablauf tatsächlich erzielt bzw. nicht erzielt.

Ebenfalls sind von vom Auftragnehmer die personellen und gerätemäßigen Auswirkungen der Behinderung bzw. Unterbrechung darzulegen.

Entgangener Gewinn kann nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden ([§ 6 Abs. 6 VOB/B](#)).

- 6.1.8 Soweit durch die Behinderung bzw. Unterbrechung der Ausführung eine Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß [§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B](#) erforderlich wird, bedingt diese Verlängerung noch keine Entscheidung über einen eventuellen Schadenersatz.

Ein Schadenersatzanspruch nach [§ 6 Abs. 6 VOB/B](#) kommt u. a. erst dann zum Tragen, wenn neben der Behinderung bzw. Unterbrechung noch ein Verschulden einer der Vertragsparteien hinzu tritt. Die Zuordnung der Ursache der Behinderung bzw. Unterbrechung zu dem Risikobereich einer der Vertragsparteien kann dabei noch nicht als Verschulden betrachtet werden.

- 6.1.9 Ergibt die Prüfung, dass kein Schadenersatzanspruch gegenüber der Auftraggeberin/ dem Auftraggeber gemäß [§ 6 Abs. 6 VOB/B](#) und kein Anspruch aus [§ 2 VOB/B](#) besteht, ist zu prüfen, ob gleichwohl nicht ein Anspruch aus [§ 642 BGB](#) besteht.

- 6.1.10 Bei einer Unterbrechung ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus [§ 6 Abs. 3 VOB/B](#), die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, nachkommt.

- 6.1.11 Hat die Auftraggeberin/ der Auftraggeber die infolge einer Unterbrechung entstehenden Aufwendungen zu tragen, so ist sicherzustellen, dass diese möglichst niedrig gehalten werden, z. B. dadurch, dass je nach Sachlage

- die Wasserhaltung weitergeführt oder unterbrochen wird,
- die ausgeführten Teile der Leistung gesichert werden,
- Personal und Geräte ganz oder teilweise vorgehalten oder anderweitig eingesetzt werden,
- Verkehrssicherungsmaßnahmen weitergeführt oder angepasst werden.

- 6.1.12 Vereinbarungen über Fristverlängerungen oder Vergütung von Mehraufwendungen sind in einem Nachtrag zum Bauvertrag festzulegen.

7. Kündigung durch den Auftraggeber ([§ 8 VOB/B](#))

siehe Richtlinien [V 461.V-I](#).

7.1 Allgemein gilt:

- 7.1.1 Für die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber ist insbesondere [§ 8 VOB/B](#) zu beachten.

- 7.1.2 Die Kündigung des Bauvertrages ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer

- seine Zahlungen einstellt ([§ 8 Abs. 2 VOB/B](#)),
- das Insolvenzverfahren beantragt hat ([§ 8 Abs. 2 VOB/B](#)),
- im Fall des [§ 4 Abs. 7 VOB/B](#) Mängel nicht beseitigt ([§ 8 Abs. 3 VOB/B](#)),
- im Fall des [§ 4 Abs. 8 VOB/B](#) ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist ([§ 8 Abs. 3 VOB/B](#)),
- im Fall des [§ 5 Abs. 4 VOB/B](#) die Ausführung verzögert ([§ 8 Abs. 3 VOB/B](#)), der Auftragnehmer anlässlich der Vergabe wettbewerbswidrige Absprachen getroffen hat ([§ 8 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B](#)) oder
- bei überschwelligen Vergaben: der Zuschlag wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes gem. [§ 6e EU Abs. 1 – 4 VOB/A](#) nicht hätte an den Auftragnehmer erteilt werden dürfen.

In den Fällen des § 4 Abs. 7 VOB/B, § 4 Abs. 8 VOB/B und § 5 Abs. 4 VOB/B ist die Kündigung im Zusammenhang mit der letzten Fristsetzung vor der eigentlichen Kündigungserklärung anzudrohen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kündigung als unwirksam bzw. als freie Kündigung des Auftraggebers erachtet wird.

8. Geltendmachen und Durchsetzen von Mängelansprüchen ([§ 13 VOB/B](#))

siehe Richtlinien [V 455.V-I](#).

8.1 Allgemein gilt:

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung (Mängelrüge) ist schriftlich zu erklären.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des [§ 13 Abs. 4 VOB/B](#). Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung.

9. Abrechnung ([§ 14 VOB/B](#))

siehe Richtlinien [V 450.V-I](#).

10. Stundenlohnarbeiten ([§ 15 VOB/B](#))

10.1 Grundsatz

10.1.1 Für Stundenlohnarbeiten sind [§ 2 Abs. 10 VOB/B](#) und [§ 15 VOB/B](#) zu beachten.

10.1.2 Sollte sich im Rahmen der Bauausführung die Notwendigkeit ergeben, Arbeiten über die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden abzurechnen (Stundenlohnarbeiten), sind diese nur zuzulassen, wenn eine andere Abrechnung der Leistung nicht möglich ist. Vorher ist zu prüfen, ob die betreffenden Arbeiten nicht schon durch den Bauvertrag (z. B. Nebenleistungen gemäß ATV, zugehörige Leistung) abgegolten sind.

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten soll wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands bei der Überwachung und Abrechnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vom Auftragnehmer vor Beginn angezeigt wird ([§ 15 Abs. 3 VOB/B](#)). Stundenlohnarbeiten sind durch einen Stundenlohnzettel nachzuweisen, für den Abschnitt „Abrechnung“ ist [V 450.V-I](#) Nr. 5 Stundenlohnzettel zu beachten.

11. Zahlung ([§ 16 VOB/B](#))

siehe Richtlinien [V 470.V-I](#).

12. Sicherheitsleistung ([§ 17 VOB/B](#)) (siehe auch Richtlinien zu [V 421.V-I](#))

12.1 Allgemeines

12.1.1 Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen folgenden Arten der Sicherheit:

Einbehalt von Geld ([§ 17 Abs. 6 VOB/B](#))

Hinterlegung von Geld ([§ 17 Abs. 5 VOB/B](#)) und

Stellung einer Bürgschaft ([§ 17 Abs. 4 VOB/B](#)).

Der Auftragnehmer kann im Laufe der Vertragsabwicklung die Art der Sicherheit austauschen.

12.1.2 Für vereinbarte Abschlagszahlungen im Sinne des [§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B](#) und vereinbarte Vorauszahlungen kann Sicherheit nur durch Bürgschaft geleistet werden.

12.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Die Richtlinien [V 421.V-I](#) sind zu beachten.

13. Aufrechnungsfälle**13.1 Nichterfüllen der Forderungen des Auftraggebers**

- 13.1.1 Erfüllt der Auftragnehmer Forderungen des Auftraggebers nicht und reicht das Guthaben in demselben Vertrag zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so ist die Aufrechnung gegen Guthaben des Auftragnehmers aus anderen Verträgen zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind ([§§ 387 ff BGB](#)).

Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

13.2 Feststellen der Aufrechnungsmöglichkeiten

- 13.2.1 Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind - soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Baudienststelle nicht möglich ist - durch eine Umfrage bei anderen Baudienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

- 13.2.2 Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Bauverträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Bauverträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder der anderen Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

Bei Insolvenzfällen sind die Richtlinien [V 460](#) zu Insolvenzfällen und [V 430](#) zu Zahlungen an Dritte zu beachten.

14. Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung**14.1 Allgemeines**

- 14.1.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, sind § 7 in Verbindung mit [§ 4 Abs. 5 VOB/B](#) sowie die im jeweiligen Vertrag gegebenenfalls getroffenen besonderen Regelungen zu beachten.

14.2 Geltend machen von Ansprüchen

- 14.2.1 Macht der Auftragnehmer Ansprüche auf Vergütung der beschädigten oder zerstörten Leistung geltend, so sind von ihm Nachweise zu verlangen über – betroffene Teilleistungen,

- Art und Umfang der Schäden,
- die Schadensursache

sowie darüber, dass die Schäden

- für ihn objektiv unabwendbar waren und von ihm nicht zu vertreten sind.

- 14.2.2 Höhere Gewalt aufgrund von außergewöhnlichen Witterungseinflüssen ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn mit diesen Witterungsverhältnissen im Baustellenbereich im Durchschnitt in der jeweiligen Jahreszeit nur alle 20 Jahre einmal zu rechnen ist, es sei denn, im Bauvertrag sind besondere Festlegungen getroffen worden (z. B. Hochwasser-Risikogrenze).

- 14.2.3 Bei Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Teile der Leistung ist nach [§ 1 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 6 VOB/B](#) zu verfahren.